

ewk informiert:

**Verordnung der Bundesregierung EnSikuMaV
Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen
Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung**

Mit Verabschiedung der Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung (EnSikuMaV) gibt der Gesetzgeber Maßnahmen zur Energieeinsparung im Gebäudebereich für einen Zeitraum von sechs Monaten bis zum 28. Februar 2023 vor. Für Energieversorgungsunternehmen ist hierbei § 9 relevant. Der Gesetzgeber möchte mit § 9 EnSikuMaV erreichen, dass vor allem Haushalte frühzeitig über das Ausmaß der Gaspreissteigerungen informiert werden.

§ 9 Informationspflicht über Preissteigerungen für Versorger und für Eigentümer von Wohngebäuden

(1) Gas- und Wärmelieferanten, die Eigentümer von Wohngebäuden oder Eigentumswohnungen oder Nutzer von Wohneinheiten als Endkunden leitungsgebunden mit Gas oder Wärme beliefern, teilen diesen Letztverbrauchern bis zum 30. September 2022 folgende Informationen mit:

1. Informationen über den Energieverbrauch und die Energiekosten des Gebäudes oder der Wohneinheit in der letzten vorangegangenen Abrechnungsperiode,
2. Informationen über die Höhe der voraussichtlichen Energiekosten des Gebäudes oder der Wohneinheit für eine vergleichbare Abrechnungsperiode unter Berücksichtigung des am 1. September 2022 in dem jeweiligen Netzgebiet geltenden Grundversorgungstarifs für Erdgas auf Basis des Grund- und Arbeitspreises, berechnet unter Zugrundelegung des Energieverbrauchs der letzten vorangegangenen Abrechnungsperiode und
3. Informationen über das rechnerische Einsparpotenzial des Gebäudes oder der Wohneinheit in Kilowattstunden und Euro unter Heranziehung der Annahme, dass bei einer durchgängigen Reduktion der durchschnittlichen Raumtemperatur um 1 Grad Celsius eine Einsparung von 6 Prozent zu erwarten ist.

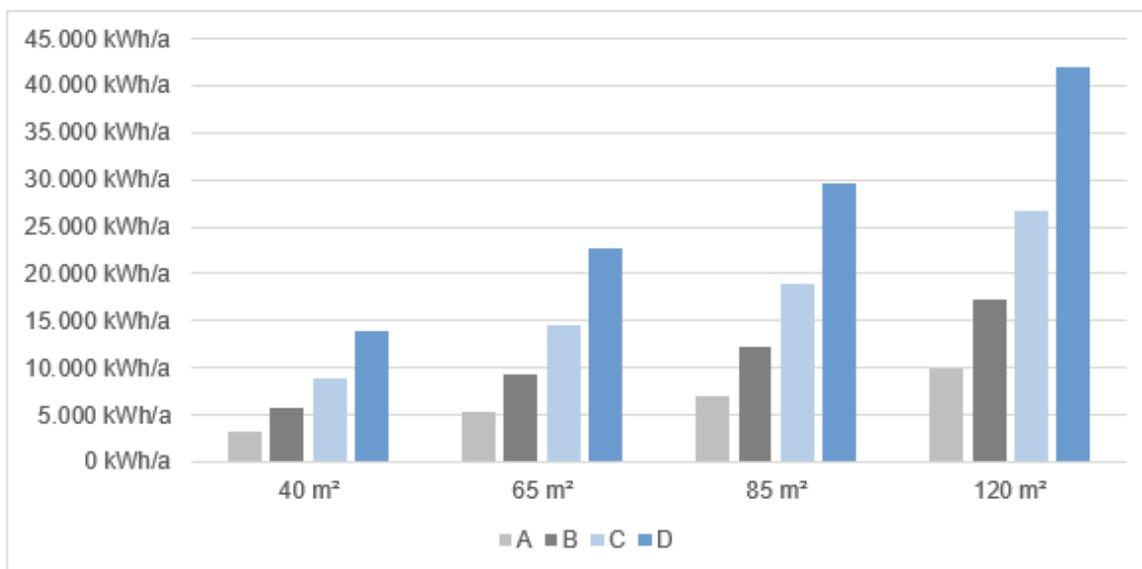
Können diese Informationen innerhalb der Frist nach Satz 1 nicht zur Verfügung gestellt werden, sind die Informationen nach Satz 1 auf der Grundlage typischer Verbräuche unterschiedlich großer Gebäude oder Haushalte mitzuteilen.

Die individualisierte Mitteilung nach Satz 1 ist spätestens bis zum 31. Dezember 2022 zu versenden. Die Informationen nach Satz 1 sind innerhalb eines Monats erneut zur Verfügung zu stellen, wenn das Preisniveau nach Satz 1 Nummer 2 erheblich ansteigt.

(2) Eigentümer von Wohngebäuden mit mindestens zehn Wohneinheiten, deren Wohngebäude leitungsgebunden mit Gas oder Wärme beliefert werden, haben den Nutzern die Informationen nach Absatz 1 Satz 1 mitzuteilen. Auf dieser Grundlage teilen sie den Nutzern für ihre jeweilige Wohneinheit bis zum 31. Oktober 2022 zusätzlich spezifische Informationen über den Verbrauch der jeweiligen Wohneinheit, über die bei unverändertem Energieverbrauch zu erwartenden Energiekosten und Kostensteigerungen sowie die für ihre jeweilige Wohneinheit spezifischen Reduktionspotenziale bei einer Temperaturreduktion gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 mit. Erhalten die Eigentümer von ihren Versorgern lediglich allgemeine Informationen nach Absatz 1 Satz 2, so teilen Sie ihren Mietern ihrerseits allgemeine Informationen zu dem Einsparpotenzial einzelner Haushalte anhand typischer Verbräuche mit. Die individualisierte Mitteilung nach Satz 1 ist spätestens bis zum 31. Januar 2023 zu versenden. Die Informationen nach Satz 1 sind unverzüglich erneut zur Verfügung zu stellen, wenn der Gebäudeeigentümer nach einem Anstieg des Preisniveaus nach Absatz 1 Satz 4 von seinem Versorger informiert worden ist.

(3) Eigentümer von Wohngebäuden mit mindestens zehn Wohneinheiten, deren Wohngebäude leitungsgebunden mit Gas oder Wärme beliefert werden, haben den Nutzern zum 31. Oktober 2022 Kontaktinformationen und eine Internetadresse von einer Verbraucherorganisation, einer Energieagentur oder sonstigen Einrichtung zur Verfügung zu stellen, bei denen Informationen über Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung, Endnutzer-Vergleichsprofile und objektive technische Spezifikationen für energiebetriebene Geräte eingeholt werden können. Die Informationspflicht nach Satz 1 gilt als erfüllt, wenn der Eigentümer gegenüber dem Nutzer innerhalb der in Satz 1 genannten Frist auf die Informationskampagne des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz „80 Millionen gemeinsam für Energiewechsel“¹ inklusive eines klaren und verständlichen Hinweises auf die Internet-Angebote der Informationskampagne und die dort genannten Effizienz- und Einsparinformationen hinweist.

(4) Eigentümer von Wohngebäuden mit weniger als zehn Wohneinheiten, deren Wohngebäude leitungsgebunden mit Gas oder Wärme beliefert werden, leiten den Mietern unverzüglich die Informationen weiter, die sie von ihrem Gas- oder Wärmelieferanten nach Absatz 1 erhalten haben.



	40 m ²	65 m ²	85 m ²	120 m ²
A	3.300 kWh/a	5.400 kWh/a	7.000 kWh/a	10.000 kWh/a
B	5.700 kWh/a	9.300 kWh/a	12.200 kWh/a	17.200 kWh/a
C	8.900 kWh/a	14.500 kWh/a	19.000 kWh/a	26.800 kWh/a
D	14.000 kWh/a	22.700 kWh/a	29.700 kWh/a	42.000 kWh/a

Angabe zur Heizperiode letzte 12 Monate

	40 m ²	65 m ²	85 m ²	120 m ²
A	331,95 €/a	501,42 €/a	630,54 €/a	872,64 €/a
B	525,63 €/a	816,15 €/a	1.050,18 €/a	1.453,68 €/a
C	783,87 €/a	1.235,79 €/a	1.598,94 €/a	2.228,40 €/a
D	1.195,44 €/a	1.897,53 €/a	2.462,43 €/a	3.455,04 €/a

Angabe zum 01.09.2022

	40 m ²	65 m ²	85 m ²	120 m ²
A	346,47 €/a	525,18 €/a	661,34 €/a	916,64 €/a
B	550,71 €/a	857,07 €/a	1.103,86 €/a	1.529,36 €/a
C	823,03 €/a	1.299,59 €/a	1.682,54 €/a	2.346,32 €/a
D	1.257,04 €/a	1.997,41 €/a	2.593,11 €/a	3.639,84 €/a

Einsparung in kWh bei 1 Grad Raumtemperaturreduktion

	40 m ²	65 m ²	85 m ²	120 m ²
A	-198 kWh/a	-324 kWh/a	-420 kWh/a	-600 kWh/a
B	-342 kWh/a	-558 kWh/a	-732 kWh/a	-1.032 kWh/a
C	-534 kWh/a	-870 kWh/a	-1.140 kWh/a	-1.608 kWh/a
D	-840 kWh/a	-1.362 kWh/a	-1.782 kWh/a	-2.520 kWh/a

Einsparung in Euro bei 1 Grad Raumtemperaturreduktion aktuell zum 01.09.2022

	40 m ²	65 m ²	85 m ²	120 m ²
A	16,85 €/a	27,57 €/a	35,74 €/a	51,06 €/a
B	29,10 €/a	47,49 €/a	62,29 €/a	87,82 €/a
C	45,44 €/a	74,04 €/a	97,01 €/a	136,84 €/a
D	71,48 €/a	115,91 €/a	151,65 €/a	214,45 €/a

Hinweise:

Die aufgeführten Gasverbräuche sind Orientierungswerte und nicht allgemeingültig.
Die Angaben dienen nur zur Orientierung in Bezug auf die allgemeinen Preisentwicklungen.
Die tatsächlichen Verbräuche und Kosten können ggf. hiervon erheblich abweichen.

Auch Anwendungen im gewerblichen oder beruflichen Bereich sowie Spezialfälle mit atypischem Verbrauchsverhalten sind nicht berücksichtigt. Bei den Vergleichsgruppen handelt es sich um einen bundesweiten Durchschnittswert; regionale Unterschiede können Abweichungen verursachen. Gasverbrauch durch atypische Anwendungen oder Erdgasmobilität wurden nicht berücksichtigt.

- A: sehr geringer Verbrauch
- B: geringer Verbrauch
- C: durchschnittlicher Verbrauch
- D: überdurchschnittlicher Verbrauch

1. Bei Fragen zum Energiesparen beraten wir Sie gerne. Weitere Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundestelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter www.bfee-online.de.

2. Für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungsbetriebe ist die Vergleichsgrafik nicht aussagekräftig. Ein Vergleich der sehr unterschiedlichen Energiebedarfe unterschiedlicher Branchen und Unternehmensgrößen ist nur individuell möglich. Hier können über die Statistiken des Statistischen Bundesamtes (www.destatis.de) ggf. branchentypische Verbräuche abgerufen werden.

Der Rechnung liegt die gesetzlich vorgeschriebene Annahme zu Grunde, dass die Reduzierung der Raumtemperatur um 1 Grad zu einer Einsparung von 6% führt. Das Einsparpotential in Euro berechnet sich gemäß § 9 EnSikuMaV basierend auf den aktuellen Grundversorgungspreisen ausschließlich in unserem Vertriebsgebiet mit 8,51 ct/kWh Arbeitspreis und einem Grundpreis von 65,64 Euro/Jahr.

Quelle:

„Heizspiegel für Deutschland 2020 (<https://www.heizspiegel.de>) für Gebäude mit 501–1.000 Quadratmetern Wohnfläche mit Heizsystem Erdgas. Es wurden Vergleichsdaten mit Warmwasserbereitung ohne Kochgas verwendet.